

# **Satzung der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V.**

## **Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

## **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

### **§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)**

- (1) Die, am 22. Februar 1972 gegründete, Ortsgruppe Salzkotten e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
- (2) Die Gliederung führt den Namen:

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Westfalen  
Bezirk Hochstift Paderborn  
Ortsgruppe Salzkotten e. V.**

abgekürzt: **DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V.**

- (3) Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Land Nordrhein-Westfalen die Stadt Salzkotten.
- (4) Die DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e.V. ist beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 891 im Vereinsregister eingetragen. Ihr Sitz ist Salzkotten.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

### **§ 2 (Zweck)**

- (1) Die vordringlichste Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Erste Hilfe und Sanitätsdienste,
  - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - e) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport,
  - f) Durchführung von Volkssportveranstaltungen,
  - g) Natur- und Umweltschutz,
  - h) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - i) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)**

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. entstanden sind.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 (Ausübung der Rechte und Delegierte)**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. aus und wird im Bezirk Hochstift Paderborn e. V. der DLRG durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge und Umlagen bezahlt sind. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag oder Überweisungsauftrag nachgewiesen.

## **§ 6 (Stimmrecht)**

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. können nur Mitglieder ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; ein Depotstimmrecht ist unzulässig. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend Salzkotten regelt die Jugendordnung.

## **§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **§ 8 (Beiträge und Umlagen)**

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge und Umlagen zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Darin sind die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. legt die jeweiligen Zahlungsmodalitäten fest.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen zu entrichten.

## **§ 9 (Tätigkeit in der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V.)**

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, Ausbildung oder im Einsatz der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

## **IV. Gliederung**

### **§ 10 (Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)**

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. ist Gliederung im Bezirk Hochstift Paderborn e. V. im Landesverband Westfalen e. V. der DLRG.
- (2) Die Satzung der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der DLRG e. V., des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG und des Bezirks Hochstift Paderborn e. V. der DLRG in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- (3) Die DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. ist an die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf den Satzungen beruhenden Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse umzusetzen.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG und des Bezirks Hochstift Paderborn e. V. der DLRG.
- (5) Die DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. hat dem Bezirk Hochstift Paderborn e. V. der DLRG Niederschriften über die Mitgliederversammlung, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (6) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, Satzungen, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

## **V. Jugend**

### **§ 11 (Jugend)**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der ge-

meinnützigen Zielsetzung der DLRG.

- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V., die vom Jugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. bedarf.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 12 (Aufgabe)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. verbindlich für alle Mitglieder und Gremien.  
Sie nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG-Jugend Salzkotten e. V. und seines Stellvertreters,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Ernennung des Ehrenvorsitzenden,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - f) Feststellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
  - g) Wahl von Delegierten,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Änderungen der Satzung,
  - j) Beschluss zur Auflösung der Ortsgruppe (§ 39).

#### **§ 13 (Zusammensetzung und Stimmberechtigung)**

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V.

#### **§ 14 (Einberufung und Ladungsfrist)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in jedem Kalenderjahr auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwölf Wochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. schriftlich verlangt.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (in Textform) eingeladen werden.
- (3) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift der stimmberechtigten Mitglieder gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 15 (Anträge)**

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a) Die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V.,
  - b) der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V.,
  - c) die Organe der DLRG-Jugend Salzkotten.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden und sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben (Ausnahme siehe § 38 Abs. 2).
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

## **§ 16 (Beschlussfähigkeit)**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 17 (Beschlussfassung)**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## **§ 18 (Abstimmungen und Wahlen)**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

## **§ 19 (Protokoll)**

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim 1. Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet der Vor-

stand.

## **2. Abschnitt: Vorstand**

### **§ 20 (Geschäftsführung und Leitung)**

Der Vorstand sorgt für die Zusammenfassung aller, in der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. wirkenden Kräfte. Er leitet sie im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 21 (Zusammensetzung)**

- (1) Den Vorstand bilden
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Geschäftsführer,
  - d) der Schatzmeister,
  - e) der Technische Leiter,
  - f) der Vorsitzende der DLRG-Jugend Salzkotten,
  - g) bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Die Ämter zu Abs. 1 c. bis f. können einen Stellvertreter haben.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1 hat eine Stimme. Im Verhinderungsfalle nimmt der Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

### **§ 22 (Vertretungsbefugnis)**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

### **§ 23 (Amtszeit und Wahlen)**

- (1) In geraden Kalenderjahren werden die Mitglieder des Vorstandes nach § 21 Abs. 1 a), c), e), bis zu drei Beisitzer nach g) und der Stellvertreter nach d) von der Mitgliederversammlung gewählt und in ungeraden Kalenderjahren die nach b), d), bis zu drei weitere Beisitzer nach g) und die Stellvertreter nach c), e).  
Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger, durch Misstrauensvotum oder durch Rücktritt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder bleibt eine Wahlfunktion unbesetzt, so kann der Vorstand diese, bis zur nächsten regulären Wahl dieser Funktion, kommissarisch besetzen.

### **§ 24 (Geschäftsverteilung)**

Der Vorstand legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

#### **§ 25 (Einberufung und Ladungsfrist)**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes muss schriftlich oder per Mail (in Textform) mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 26 (Anträge)**

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Organe der DLRG-Jugend Salzkotten e. V.
- (2) Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung beim Versammlungsleiter eingereicht werden und sind dann bekannt zu geben.

#### **§ 27 (Beschlussfähigkeit)**

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

#### **§ 28 (Anzuwendende Vorschriften)**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

### **VII. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 29 (Beauftragte und Berater)**

Der Vorstand kann für abgegrenzte Aufgaben Beauftragte oder Berater ernennen. Diese sind nicht Mitglieder des Vorstandes können aber auf Beschluss des Vorstandes ständig oder teilweise an dessen Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 30 (Kommissionen)**

Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des einsetzenden Organs.

#### **§ 31 (Schieds- und Ehrengericht)**



- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt.

### **§ 32 (Prüfungen)**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 33 (DLRG-Material)**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) der DLRG geregelt.
- (2) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (3) Die DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung der DLRG entspricht und geeignet ist.

### **§ 34 (Ehrungen)**

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (2) Die vom Landesverband Westfalen der DLRG gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die "Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG" werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

### **§ 35 (Geschäftsordnung)**

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. gilt die Geschäftsordnung der DLRG entsprechend.

### **§ 36 (Wirtschaftsordnung)**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

### **§ 37 (Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen)**

Die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen wird durch das entsprechende Regelwerk der DLRG geregelt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 (Satzungsänderungen)**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut 4 Monate vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Jede geplante Satzungsänderung ist im Vorfeld mit dem Bezirk Hochstift Paderborn e. V. der DLRG und dem Landesverband Westfalen e. V. der DLRG abzustimmen.
- (5) Jede beschlossene Satzungsänderung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des Bezirks Hochstift Paderborn e. V. der DLRG und den Vorstand des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG.

### **§ 39 (Auflösung)**

- (1) Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. fällt das Vermögen dem Bezirk Hochstift Paderborn e. V. der DLRG oder alternativ dem Landesverband Westfalen e. V. der DLRG oder der DLRG e. V. zu. Das Gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.

### **§ 40 (Inkrafttreten)**

- (1) Diese Satzung ist am 05.09.2010 durch die Mitgliederversammlung der DLRG-Ortsgruppe Salzkotten e. V. beschlossen worden.
- (2) Der Landesverband Westfalen e. V. der DLRG und der Bezirk Hochstift Paderborn e. V. der DLRG stimmten dieser Satzung zu.

Salzkotten, 05.09.2010

Ruth Liebeck  
1. Vorsitzende